Leitfaden Jobcenter – Bürgergeld (1/2)

Wer kann Bürgergeld erhalten?

Sie können Bürgergeld erhalten, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind mindestens 15 Jahre alt und haben die Altersgrenze für Ihre Rente noch nicht erreicht.
- Sie wohnen in Deutschland und haben hier Ihren Lebensmittelpunkt.
- Sie sind erwerbsfähig oder leben mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft
- Sie oder Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft leben unter dem Existenzminimum und können Ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten

Das Bürgergeld wird je nach Voraussetzungen für sechs oder zwölf Monate bewilligt. Falls Sie nach dieser Zeit weiterhin hilfebedürftig sind, ist ein Weiterbewilligungsantrag online beim zuständigen Jobcenter zu stellen.

Das Jobcenter prüft in Abhängigkeit von Arbeitnehmerstatus und Freizügigkeit, ob und in welcher Höhe Bürgergeld weiterbewilligt werden kann.

Wie kann Bürgergeld beantragt werden? Wie kann ich das Jobcenter kontaktieren?

Über den Online-Service **www.jobcenter.digital** oder die **Jobcenter-App:**

Google Play-Store **Apple App Store**

Persönliche Termine können Sie auf den Homepages der Jobcenter oder telefonisch vereinbaren:

Jobcenter Stadt Heilbronn
07131/395-27-0

Jobcenter Landkreis Heilbronn
07131/395-15-93

Per Post / Einwurf in den Hausbriefkasten in der Rosenbergstr. 59; 74074 Heilbronn

Mitzubringende Unterlagen beim Erstantrag auf Bürgergeld (für alle Personen)

Nachweis für persönliche Angaben

- Gültige Passdokumente
- Meldebescheinigungen
- Aufenthaltstitel von den Personen, die keine EU-Bürger sind

Nachweis für Einkommen und Vermögen

- Kontoauszüge der letzten drei Monate von allen Konten
- Arbeitsverträge
- Lohnbescheinigungen der letzten drei Monate
- Nachweise über Renten, Kranken- und Kindergeld, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Hinweis: Nachweise zu vorhandenem Vermögen müssen Sie vorlegen, wenn Sie das Jobcenter dazu auffordert.

Leitfaden Jobcenter – Bürgergeld (1/2)

Mitzubringende Unterlagen beim Erstantrag auf Bürgergeld (für alle Personen)

Nachweise für Wohnen und Heizung

- Mietvertrag
- Heiz- und Nebenkostenabrechnung
- Mietquittungen

Weitere Nachweise

- Falls Sie schon einmal von einem anderen Jobcenter Leistungen (Bürgergeld oder Arbeitslosengeld II) bekommen haben: Nachweise wie zum Beispiel Bewilligungsbescheid
- Falls Sie den Antrag auf Bürgergeld im Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis stellen:
  - Arbeitspapiere, auch Kündigungsschreiben oder eine Erklärung zur Arbeitsaufgabe.
  - Arbeitsbescheinigung
- Nachweise über weitere Ausgaben

Was ist wichtig bei Nichterreichbarkeit / einer Ortsabwesenheit / bei Urlaub?

Jede Nichterreichbarkeit / Ortsabwesenheit / jeder Urlaub ist dem Jobcenter spätestens 5 Werktage vor Antritt der Reise konkret mitzuteilen. Das Jobcenter prüft, ob dies genehmigt werden kann.

Wichtig: Wer ohne die Zustimmung vom Jobcenter wegfährt, hat in dieser Zeit keinen Anspruch auf Bürgergeld!

Was ist zu tun, wenn sich etwas in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen ändert?

Sie haben eine Arbeit aufgenommen oder Ihre selbständige Tätigkeit beendet? Ihre Mietkosten haben sich geändert? Eine Person ist zu Ihnen in die Wohnung gezogen? Ihre Bankverbindung ist neu, die Krankenkasse ändert sich oder Sie sind schwanger?
Wichtig: Das Jobcenter ist so schnell wie möglich über Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen zu informieren!

Was ist bei einem Umzug zu beachten, solange man beim Jobcenter ist?

Damit das Jobcenter die Kosten der neuen Unterkunft bezahlt muss es dies vor dem Umzug prüfen. Es können finanzielle Nachteile entstehen, wenn Sie den Mietvertrag vor der Zustimmung des Jobcenters unterschreiben. Reichen Sie folgende Unterlagen ein:

Vor dem Umzug:

- Kopie des neuen Mietvertrages mit Datum des gewünschten Umzuges, unterzeichnet vom neuen Vermieter, jedoch nicht vom Mieter selbst
- Freier Text mit Begründung der Notwendigkeit des Umzuges

Nach Genehmigung vom Jobcenter und Umzug

- Kopie des Mietvertrages unterzeichnet vom Vermieter und Mieter
- Kopie der Meldebestätigung vom Rathaus aller Mitglieder
- Kopie der Abschlagsvereinbarung für die Heizung (z.B. Gas oder Strom)
- Kopie der Abfallgebühren

Falls für Ihre neuen Adresse ein anderes Jobcenter zuständig ist, dann ist auch ein Erstantrag beim zuständigen Jobcenter zur stellen, sowie eine Kopie des Aufhebungsbescheides vom bisherigen Jobcenter einzureichen.